

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WÄRME

Gültig ab 01.05.2010



Stadtwerke Müzzschlag GmbH

1. GEGENSTAND

1.1. Geltungsbereich und anwendbare Vorschriften

Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz von wärmeMÜRZ sowie dessen Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Punkt 2., keine Anwendung.

Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgt

- zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot
- auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“ sowie
- gemäß den Technischen Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Wärmeübergabestationen und Hauszentralen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Müzzschlag Ges.m.b.H., wärmeMÜRZ (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt),

wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.

1.2. Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages erwirbt der Kunde auf Vertragsdauer das Recht für seine im Wärmeliefervertrag angeführte Anlage von wärmeMÜRZ Wärme zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeversorgungsvertrages Wärme ausschließlich von wärmeMÜRZ zu beziehen. (Ausgenommen hiervon ist der Betrieb zusätzlicher eigener Anlagen zur alternativen Energienutzung oder zur sonstigen Energiegewinnung wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpe).

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Anbot und Annahme

Der Wärmeliefervertrag kommt in der Regel dadurch zustande, dass der vom Kunden schriftlich erteilte Auftrag zur Lieferung von Wärme von wärmeMÜRZ angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich oder auch konkludent (schlüssiges Handeln) durch die Aufnahme der Wärmelieferung erfolgen. Hat wärmeMÜRZ dem Kunden ein schriftliches Angebot über die Lieferung der Wärme gestellt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde das Angebot schriftlich annimmt und diese Annahmeerklärung wärmeMÜRZ zugeht.

wärmeMÜRZ ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses, auch ohne Angabe von Gründen berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

2.2. Rücktrittsrecht bei Verbrauchergeschäften

Hat ein Kunde, für den der Wärmeliefervertrag ein Verbrauchsgeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den von wärmeMÜRZ für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume noch bei einem von wärmeMÜRZ dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an wärmeMÜRZ, zurückzutreten.

Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Vertragsurkunde, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an wärmeMÜRZ, zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit wärmeMÜRZ selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunden und wärmeMÜRZ vorausgegangen sind. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten, Samstage gelten nicht als Werktagen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist.

3. LIEFERBEGINN UND VERTRAGSDAUER

3.1. Lieferbeginn

Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

3.2. Laufzeit

Der Wärmelieferungsvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Anlässlich des Anschlusses des Objekts hat wärmeMÜRZ erhebliche Aufwendungen getätigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden, durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer der getätigten Investitionen wird im Wärmelieferungsvertrag eine objektspezifische Mindestvertragslaufzeit ab Beginn der Wärmelieferung vereinbart. Der Vertrag kann somit erstmals unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

3.3. Ordentliche Kündigung

Für Kunden, die diesen Wärmelieferungsvertrag als Verbraucher im Sinne des KSchG abgeschlossen haben, ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Frist jeweils zum Monatsende möglich.

Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

wärmeMÜRZ kann den Vertrag in jedem Fall unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsende kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestvertragsdauer.

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären und Bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zuganges beim jeweils anderen Vertragspartner.

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen die im Eigentum von wärmeMÜRZ stehenden, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, sofern sie nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl von wärmeMÜRZ entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder sind von wärmeMÜRZ binnen angemessener Frist zu entfernen.

3.3. Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Wärmelieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Schwerwiegende Vertragsverletzungen wie Nichterfüllung der Zahlungen oder unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von Wärme bzw. Wasser.
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Fall ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.

Bei vorzeitiger, nicht von wärmeMÜRZ zu vertretender Auflösung des Vertrages, werden, falls dies bei Vertragsabschluss vereinbart und der Kunde auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde, etwaige Boni, Rabatte oder Guttage nachverrechnet, wobei der Kunde zur unverzüglichen Begleichung dieser Forderungen nach Rechnungslegung durch wärmeMÜRZ verpflichtet ist.

4. LIEFERUNTERBERECHUNGEN

4.1. Unterbrechungsfälle

wärmeMÜRZ ist berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen bzw. aussetzen, wenn

- wärmeMÜRZ an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung der Wärme durch höhere Gewalt gehindert wird;
- sonstige Hindernisse für wärmeMÜRZ vorliegen, die nicht in der Verantwortung von wärmeMÜRZ liegen;
- die vereinbarte maximale Rücklauftemperatur wiederholt überschritten wird;
- der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Wärmeliefervertrag ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Pflichtverletzung aufrecht erhält;
- mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung von wärmeMÜRZ verändert bzw. wärmeMÜRZ gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
- mit Ausweis versehenen Beauftragten von wärmeMÜRZ den Zutritt zur Anschlussanlage gemäß Punkt 4.3 oder den Messeinrichtungen verweigert wird;
- über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird, sofern nicht der Masseverwalter durch entsprechende Sicherstellungen in den Vertrag eintritt;
- Betriebsnotwendige Arbeiten vorliegen;

Eine Lieferunterbrechung gemäß lit. h. wird in ortsüblicher Weise (Aushang im Stiegenhaus, o.ä.) rechtzeitig angekündigt.

Eine gemäß Punkt 4.1 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher wärmeMÜRZ entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus der Wärmelieferung wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter von wärmeMÜRZ.

wärmeMÜRZ ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene Vorauszahlung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

4.2. Notversorgung

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit Wärme angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

4.3. Zutrittsrecht zur Anschlussanlage

Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern von wärmeMÜRZ oder von wärmeMÜRZ beauftragten Dritten während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen (siehe „Technische Richtlinien“ – Anlagenschema). In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

5. VORRAUSSETZUNGEN FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG

5.1. Anschluss ans Fernwärmenetz

Die Versorgung mit Wärme von wärmeMÜRZ setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe „Technische Richtlinien“ - Anlagenschema):

- Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz von wärmeMÜRZ und der Hausstation.
- Hausstation: Die Hausstation dient zur indirekten Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
- Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
- Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung von einem technisch und wirtschaftlich geeigneten Anschlusspunkt im Wärmeverteilnetz der von wärmeMÜRZ festgelegt wird.

5.2. Hauszentrale, Hausanlage

Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, ist die Hauszentrale und die Hausanlage entsprechend den „Technischen Richtlinien“ zu errichten und zu betreiben. wärmeMÜRZ übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

5.3. Erste Inbetriebnahme

Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit wärmeMÜRZ abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn.

6. LEITUNGSRECHTE

6.1. Grundstücksnutzung

Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmelieferungsvertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter zu dulden.

Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit wärmeMÜRZ.

Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäude- Nutzung einzuholen.

7. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VERANTWORTUNGSBEREICHE

7.1. Eigentumsgrenze

Im Wärmelieferungsvertrag sind die Anlagenteile, die sich im Eigentum von wärmeMÜRZ befinden festgelegt.

Alle übrigen Anlagenteile stehen im Eigentum des Kunden und sind von diesem auf Vertragsdauer in ordnungsgemäßen, funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Diese Anlagenteile werden als Kundenanlage bezeichnet.

7.2. Verantwortungsbereich wärmeMÜRZ

Die im Eigentum von wärmeMÜRZ stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten von wärmeMÜRZ gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert. Änderungen an Anlagenteilen der Anschlussanlage, die sich im Eigentum von wärmeMÜRZ befinden, gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden.

7.3. Verantwortungsbereich des Kunden

Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich wärmeMÜRZ die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von wärmeMÜRZ. In diesem Fall stellt wärmeMÜRZ die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet wärmeMÜRZ gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.

7.4. Wärmeübergabestelle

Die Abgrenzung des Eigentums- und Verantwortungsbereichs von wärmeMÜRZ von jenem des Kunden stellt gleichzeitig die Wärmeübergabestelle dar, an der die gelieferte Wärme als an den Kunden übergeben gilt.

8. Technische Spezifikation der Wärmelieferung

Sofern im Wärmelieferungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert wärmeMÜRZ die Wärme entsprechend den Spezifikationen in „Technische Richtlinien“ (Punkt 3.2).

Die Wärmelieferung erfolgt derzeit ganzjährig, wärmeMÜRZ behält sich eine Änderung der Betriebsweise vor.

9. HAFTUNG

9.1. Haftungsumfang

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sie verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. wärmeMÜRZ haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wärmelieferungsvertrages nur für Schäden, die er oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet

hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet wärmeMÜRZ auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn,

Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Zur Sicherung der Beweislage wird der Kunde wärmeMÜRZ Schäden unter Darstellung des Schadensmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich mitteilen.

10. PREISE/ PREISÄNDERUNGEN

10.1. Preise

Sofern mit dem Kunden keine Sondervereinbarungen bestehen, sind die Preise für die auf Grund des Wärmelieferungsvertrages erbrachten Leistungen dem jeweils gültigen Tarifblatt zu entnehmen. Dieses Tarifblatt kann über das Internet unter www.stadtwerkemuerzzuschlag.at eingesehen bzw. bezogen werden. Auf Wunsch des Kunden wird das Tarifblatt kostenlos per Post übermittelt. Die in den Tarifblättern ausgewiesenen Preise sind Inklusivpreise und enthalten sämtliche Zuschläge und weiterverrechnete Abgaben mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer in der derzeit gültigen Höhe von 20% des Nettobetrages. Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Kunden zu tragen.

10.2. Entgeltumfang

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Einem Jahresleistungspreis für die Bereitstellung der thermischen Leistung
- Einem Arbeitspreis für die gelieferte thermische Arbeit
- Einem Messpreis für die Bereitstellung und Instandhaltung der installierten Messeinrichtungen
- Den gesetzlichen Abgaben und Steuern

10.3. Preisänderungen

Infolge Änderungen von Kosten, die für die Wärmeversorgung durch wärmeMÜRZ relevant sind, dies sind insbesondere

- Brennstoffkosten
- Kosten für elektrische Energie
- Baukosten
- Personal- und Materialkosten
- Kosten für Messeinrichtungen
- Wartungskosten
- Steuern und Abgaben
- Bankspesen und Zinsen

ist wärmeMÜRZ berechtigt die Preise gemäß Punkt 10.1. anzupassen. wärmeMÜRZ wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch E-Mail oder Telefax genügt, sofern der Kunde wärmeMÜRZ eine E-Mail-Adresse oder eine Telefax-Nummer bekannt gegeben und einer Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per E-Mail oder Telefax zugestimmt hat. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt wirksam, sofern nicht der Kunde wärmeMÜRZ gegenüber die Vertragsauflösung erklärt hat. Sollte der Kunde innerhalb von 3 (drei) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung wärmeMÜRZ schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Der Wärmelieferant wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zu einer Vertragsauflösung führt.

10.4. Preiszuschläge

Sollte in Folge von künftig erlassenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Entscheidungen die Lieferung von Wärme durch Einführung, Änderung oder Abschaffung von Abgaben, Steuern, direkt beim Kunden einzuhebenden Förderbeiträgen oder sonstigen Zuschlägen im Zusammenhang mit dem Einkauf, Verkauf oder Lieferung von Wärme verteuert oder verbilligt werden, so verändern sich die Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die gesetzliche oder behördliche Maßnahme wirksam wird. Änderungen der Preise werden dem Kunden zeitgerecht in schriftlicher Form vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung im Sinne von Punkt 10.3.

11. ABRECHNUNG/ VERBRAUCHSMESSUNG

11.1. Verrechnungsintervalle und Teilzahlungsanforderungen

Das Verrechnungsjahr läuft, sofern nicht anders vereinbart, jeweils vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Die Ablesergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 11.2. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.

Ab Inbetriebnahme der Wärmeversorgungsanlage erstellt wärmeMÜRZ Teilzahlungsvorschreibungen. wärmeMÜRZ erstellt bis längstens 15. Mai nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung zum Stichtag 31. März.

wärmeMÜRZ steht es weiteres frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen und die vertraglich vereinbarten Teilzahlungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern.

11.2. Verbrauchsmessung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. wärmeMÜRZ behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von wärmeMÜRZ festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

Die Messeinrichtungen werden von wärmeMÜRZ zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum von wärmeMÜRZ. Sie werden durch wärmeMÜRZ überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.

Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei wärmeMÜRZ eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten von wärmeMÜRZ getragen, sonst vom Kunden.

wärmeMÜRZ ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Anschlussanlage Messeinrichtungen aufzustellen.

Über Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde wärmeMÜRZ unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von wärmeMÜRZ getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.

Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist wärmeMÜRZ berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagzahl erstellt.

11.3. Hauptmessung

Maßgeblich für die Messung der gelieferten Wärmemenge an die Hauszentrale ist die primäre Hauptmessung. Weitere Messeinrichtungen in der Hausanlage dienen der Aufteilung der gelieferten Wärmemenge auf die einzelnen Kunden, die über die gegenständlichen Hauszentrale versorgt werden. Diese Messeinrichtungen werden als Submessung bezeichnet.

11.4. Submessungen

Grundsätzlich werden 2 Submessungsmethoden angewendet:

- Differenzabrechnung
- Differenzaufteilung

Bei der Differenzabrechnung wird einem Kunden keine Submessung zugeordnet, sondern sein Verbrauch aus der Differenz der Wärmemenge der Hauptmessung und der Summe der Submessungen rechnerisch ermittelt. Zur gerechteren Aufteilung (Verluste in der Hauszentrale, Temperaturhaltung, regeltechnische Vor- und Nachlaufzeiten, usw.) zwischen Hauptmessung und Submessung kann den Submessungen ein prozentueller Zuschlag addiert werden.

Bei der Differenzaufteilung wird jedem Kunden eine Submessung zugeordnet und die Differenz zwischen der Hauptmessung und der Summe der Submessungen, im Verhältnis der Submessungen, zu den Submessungen addiert.

Die Kosten für den Einbau von Submessungen trägt jedenfalls der Kunde. Ob, und in welcher Art Submessungen verwendet werden, wird im Wärmelieferungsvertrag festgelegt.

11.5. Unterjährige Preisänderung

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch unter der Annahme eines gleichmäßigen Verbrauchs zeitaufteilend berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

11.6. Teilzahlungsbeträge

Die Höhe der Teilzahlungen im ersten Bezugsjahr wird nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte ermittelt. In den Folgejahren erstellt wärmeMÜRZ 11-mal jährlich Teilzahlungsvorschreibungen auf Basis des Wärmeverbrauchs des vorherigen Verrechnungsjahres. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt.

11.7. Teilzahlungsguthaben

Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigen diese die Jahresabrechnung (=Teilzahlungsguthaben), so wird dieses auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet oder rückerstattet. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Teilzahlungsguthaben wird von wärmeMÜRZ spätestens binnen 14 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen oder rückerstattet, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1. Fälligkeit; Zahlung

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 7 Tage ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto von wärmeMÜRZ zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Die Bezahlung der Rechnung bzw. der Teilzahlungsbeträge durch den Kunden erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch wärmeMÜRZ, der Bankeinzug wird 10 Tage nach Postaufgabe bzw. Versanddatum durchgeführt. Bei Nichterteilung oder Widerruf des Einziehungsauftrages erhöht sich der vom Kunden je Teilzahlung zu zahlende Betrag um € 2 zzgl. UST.

12.2. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist wärmeMÜRZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen.

12.3. Mahnspesen

Kosten für die zweckentfremdete Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den von wärmeMÜRZ veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Die Pauschalsätze sind dem jeweils gültigen Tarifblatt zu entnehmen. Das in § 1333 Abs.2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

12.4. Einwendungen gegen die Rechnungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 1 (einem) Monat ab Rechnungserhalt schriftlich an wärmeMÜRZ zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt. wärmeMÜRZ wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichterhaltung eintretenden Rechtsfolgen in jeder Rechnung hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbeitrages.

12.5. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von wärmeMÜRZ mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexen Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit von wärmeMÜRZ.

13. BERECHNUNGSFEHLER

13.1. Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- wärmeMÜRZ den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- der Kunden den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

14. VORAUSZAHLUNG – SICHERHEITSLAISTUNG

14.1. Vorauszahlungen

wärmeMÜRZ ist berechtigt, jederzeit Bonitätsprüfungen über den Kunden durchzuführen oder durchführen zu lassen. Über die in Punkt 11.1. genannten Teilzahlungen hinausgehend kann wärmeMÜRZ für zukünftige Wärmelieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

14.2. Sonstige Sicherheitsleistungen

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann wärmeMÜRZ die Leistung einer Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Barkautions, Hinterlegung von Spargbüchern) in der Höhe bis zu einem Drittel des Wertes des voraussichtlichen Wärmeverbrauches verlangen. Barkautions werden jeweils zu den von der europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatzes verzinst.

14.3. Verwertung von Sicherheiten

wärmeMÜRZ kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. wärmeMÜRZ retourniert die Sicherheitsleistung, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.

14.4. Vertragsstrafe

wärmeMÜRZ ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen, Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, oder das Messergebnis beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme im Höchstmaß der möglichen Entnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Gesamtpreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Wärme

- die in seiner Anlage entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden, die wärmeMÜRZ durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, sowie eine allfällige strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

15. RECHTSNACHFOLGE

15.1. Lieferant

Soweit der Wärmeliefervertrag kein Verbrauchsgeschäft im Sinne der KSchG ist, ist wärmeMÜRZ berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

15.2. Kunde

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist wärmeMÜRZ unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Wärmelieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung von wärmeMÜRZ möglich. wärmeMÜRZ wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragsabschluss während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

16. ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

16.1. Änderung der Wärmeleistung

Soweit erforderlich werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Wärmelieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

16.2. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

Auf den Vertrag sind neben den Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen“ und die „Technischen Richtlinien“ anzuwenden. Diese können über Internet unter www.stadtwerkemuerzschluss.at eingesehen bzw. bezogen werden und liegen am Firmensitz zur Einsicht auf. Sie werden dem Kunden auf dessen Wunsch kostenlos per Post zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. wärmeMÜRZ ist berechtigt, die „Allgemeinen Bedingungen“ und „Technische Richtlinien“ nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern.

Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Wärmelieferungsvertrages von wärmeMÜRZ neue „Allgemeine Bedingungen“ oder „Technische Richtlinien“ festgelegt, so wird wärmeMÜRZ den Kunden von den Änderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die

Schriftlichkeit auch E-Mail oder Telefax genügt, sofern der Kunde wärmeMÜRZ eine E-Mail Adresse oder eine Telefax-Nummer bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per E-Mail oder Telefax erklärt hat. Änderungen der „Allgemeinen Bedingungen“ und „Technische Richtlinien“ erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Wärmelieferungsvertrages zwischen wärmeMÜRZ und dem Kunden, sofern nicht fristgerecht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei wärmeMÜRZ einlangt. Sollte der Kunde innerhalb von 3 (drei) Wochen ab Zugang der Mitteilung beim Kunden wärmeMÜRZ schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung über die Änderung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Vertragsverhältnisses entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

16.3. Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen wärmeMÜRZ ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine wärmeMÜRZ zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

17. GERICHTSSTAND

17.1. Allgemeines

Soweit für die aus dem Wärmelieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz von wärmeMÜRZ sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. wärmeMÜRZ ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

17.2. Verbrauchergeschäfte

Die Bestimmung des Punktes 17.1 erster Satz bezieht sich nicht auf Wärmelieferungsverträge, die Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG sind, sofern der Kunde zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18.1. Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform. Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, sind jedoch auch formlose Erklärungen von wärmeMÜRZ rechtswirksam, wenn dies zum Vorteil des Kunden ist.

18.2. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.

18.3. Erfüllungsgehilfen

wärmeMÜRZ ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Herstellung der Hausanschlussleitung und Hausstation, Ablesung der Messeinrichtungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, etc.) zu beauftragen.